

Beschlussvorlage

Nr. GR/120/2013

Aktenzeichen	621.4137	Datum: 02.10.2013
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Heinrich Lump	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	22.10.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan "Innenstadt", Sinsheim hier: Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf und zur öffentlichen Auslegung

Vorschlag:

1. Dem Bebauungsplanentwurf „Innenstadt“ in Sinsheim vom 04.10.2013 und der Begründung vom 04.10.2013 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachverhalt:

Am 03.11.2009 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadt“ zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches der Sinsheimer Innenstadt und mit dem Ziel, Vergnügungsstätten städtebaulich zu regeln. Entgegen der ursprünglich vorgesehenen Zonierung, wonach im engeren Bereich der Innenstadt keine Vergnügungsstätten und im weiteren Bereich Vergnügungsstätten im Erdgeschoss zulässig waren, soll nun ein Totalausschluss beschlossen werden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen folgende Nutzungen ausgeschlossen werden: Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Sex-Amüsierbetriebe, Swingerclubs und Prostitutionseinrichtungen. Dieser Ausschluss ist rechtlich zulässig, da es weiterhin auf Sinsheimer Gemarkung Flächen gibt, auf denen eine Ansiedlung der o.g. Betriebe möglich wäre. Angedacht ist eine Änderung des Bebauungsplanes Neulandstraße, um dort entsprechende Ansiedlungen in zweiter Reihe für zulässig zu erklären.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 07.07.2011 ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Behörden wurden zur Abgabe ihrer Stellungnahmen mit Schreiben vom 21.06.2012 aufgefordert. Es wurden keine Bedenken zum geplanten Vorhaben geäußert.

Durch den Erlass des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) im November 2012 ist der Standort Innenstadt (s. Abgrenzungsbereich des Bebauungsplanes) für Spielhallen nicht mehr genehmigungsfähig. In diesem Bereich befindet sich eine Vielzahl an schutzbedürftigen Einrichtungen nach § 42 LGlüG, wie z.B. weiterführende Schulen. Der im Gesetz geregelte Radius von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, um diese schutzbedürftigen Einrichtungen überlagert komplett den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Innenstadt“. Eine Ansiedlung von Spielhallen ist zurzeit damit in diesem Bereich nicht mehr möglich. Sämtliche anderen o.g. Vergnügungsstätten fallen jedoch nicht unter § 42 LGlüG und könnten sich somit ohne weiteres in der Sinsheimer Innenstadt ansiedeln. Dieser Bebauungsplan soll dem entgegenwirken und somit dem Schutz des sensiblen städtebaulichen Bereichs Innenstadt dienen.

Details können dem beigefügten Bebauungsplanentwurf und der Begründung entnommen werden.

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister

(Tobias Schutz)
Dezernatsleitung 2

Anlagen:

1. Entwurf des einfachen Bebauungsplanes „Innenstadt“
2. Entwurf der Begründung